

KERNCURRICULUM OBERSTUFE GYMNASIUM HESSEN 2016

Ab 1. August 2016 treten in Hessen neue Lehrpläne für die Oberstufe des Gymnasiums in Kraft: das „Kerncurriculum für die Gymnasiale Oberstufe“ (KCGO). Das KCGO ersetzt die Lehrpläne aus 2002, ist stärker kompetenzorientiert und schließt besser an die Kerncurricula der Mittelstufe an. Andererseits bildet es die Vorgaben für das Landesabitur und legt stärker Inhalte fest als die Kerncurricula für Sek I.

Für das Fach Ev. Religion gibt es im KCGO drei größere Änderungen. (1) Das christliche Menschenbild und die Pluralitätsfähigkeit werden zum roten Faden durch die sechs Halbjahre. (2) Die Themen Gott und Ethik werden getauscht: Gott in Q2, Ethik in Q3. Die anderen Halbjahre werden nur geringfügig geändert. (3) Es gibt eine andere Verbindlichkeit der Themenfelder. In allen Halbjahren sind 5 Themenfelder ausgewiesen. Davon sind in der E-Phase die drei

Erstgenannten verbindlich. In der Q1 bis Q3 sind die ersten zwei Themenfelder Pflicht; die TF 3 bis 5 rotieren jährlich. In Q4 können zwei von fünf frei gewählt werden.

Wenn das offizielle Beteiligungsverfahren (Landeselternbeirat usw.) im Herbst abgeschlossen ist, wird das KCGO mit Zusatzmaterialien und einer Informations-PPP **online** auf dem Hessischen Bildungsserver zur Verfügung gestellt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON ARBEITGEBERN, GEWERKSCHAFTEN UND KIRCHEN ZUM BERUFSSCHULRELIGIONSUNTERRICHT

Schon im Herbst 2014 unterzeichneten die AG der Hessischen Handwerkskammern, der DGB Hessen-Thüringen und die evangelische Kirchen und Bistümer in Hessen eine gemeinsame Erklärung, in der sie die Bedeutung des BRU hervorheben:

„Der Religionsunterricht an Berufsschulen fördert [...] personale, soziale und fachliche Kompetenzen von Auszubildenden. Er leitet Jugendliche an:

- zu Eigenständigkeit im Beruf, indem er ihnen Gelegenheit gibt, ihre persönliche Einstellungen am Maßstab christlicher Ethik und sozialer

Gerechtigkeit weiterzuentwickeln; ■ zur Zusammenarbeit mit Menschen verschiedener Kulturen und Religionen, indem er Verständnis durch Wissen fördert und die Fähigkeit zu Toleranz, Kooperation und Kommunikation einübt.“

Die Erklärung betont: „Berufsschüler/-innen [...] werden mit neuen Lebensfragen konfrontiert und suchen oftmals nach Antworten von existenzieller Bedeutung. Finden sie in dieser Phase keine Gesprächsräume und verantwortungsvolle Begleiter, fehlt ihnen eine wichtige Möglichkeit der kritischen Prüfung.“ [...] „Der Re-

ligionsunterricht an Berufsschulen leistet daher einen unverzichtbaren Bildungsbeitrag, weil er berufsfachliches Wissen und Können Jugendlicher mit einer Stärkung der Persönlichkeit durch Orientierungswissen und die Begründung eines verantwortungsvollen religiösen Standpunktes verbindet.“

Am Ende der gemeinsamen Erklärung versprechen die Unterzeichner darum u. a. „alle Möglichkeiten zu nutzen, die eine vollständige Abdeckung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen mit ausgebildetem Fachpersonal sicherstellen.“

NEUE RECHTSVERORDNUNG ZUR SCHULSEELSORGE IN DER EKHN

Am 2. Oktober 2014 trat in der EKHN eine neue Rechtsverordnung für Schulseelsorge in Kraft. Die wichtigste Neuerung darin ist die Regelung von „ehrenamtlicher Schulseelsorge“ in § 4. Hiermit können nicht nur Schulpfarrer, sondern auch Lehrkräfte beauftragt werden. Neu ist im Anschluss daran §5 in dem das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD auf die EKHN (Haupt- und Ehrenamtliche) angewandt wird.

§4 Ehrenamtliche Schulseelsorge

(1) Voraussetzung für den Dienst in der Schulseelsorge im Ehrenamt ist die erfolgreiche Absolvierung des Wei-

terbildungskurses „Schulseelsorge“ des Religionspädagogischen Institutes oder seines Rechtsnachfolgers.

(2) Die Schule muss die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Schulseelsorge schaffen. Hierzu gehört ein eigener Raum für die Schulseelsorge sowie eine mindestens einstündige Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung.

(3) Die Kirchenleitung erteilt den Auftrag zur Schulseelsorge im Ehrenamt. Die Direktorin oder der Direktor des zuständigen kirchlichen Schulamts nimmt die Beauftragung vor. Schulseelsorgerinnen und -seelsorger im Ehrenamt unterstehen hin-

sichtlich der Seelsorge der Aufsicht der Kirchenleitung.

(4) Der Schulseelsorgeauftrag ist an die Schule gebunden und endet mit dem Wechsel an eine andere Schule. (5) Der Schulseelsorgeauftrag kann von der Kirchenleitung oder von der Schule mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Schulhalbjahr beendet werden.

§5 Seelsorgegeheimnis

Das Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren, auch nach Beendigung des Dienstes in der Schulseelsorge.

(Siehe: *Amtsblatt der EKHN 11/2014*, S. 432-434)